

Betriebsordnung

des Vereins KuBuS e.V. - Der Wunderwürfel
(nachstehend KuBuS e.V. genannt)

für die

Schulkindbetreuung
an der Felsenmeerschule
im „Pakt für den Nachmittag“

Der Verein KuBuS e.V., als Träger von Angeboten im Bereich der Schulkindbetreuung, ist ein am Gemeinwohl orientierter Verein und Mitglied des paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Seit Gründung ist der Verein in der Kinder- und Jugendarbeit tätig und hat in den letzten Jahren die Betreuung an verschiedenen Grundschulen des Landkreises Bergstraße übernommen bzw. den neuen Konzepten angepasst.

Veränderungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, Veränderungen der Familienstrukturen mit steigender Zahl von Einzelkindern und allein erziehenden Müttern und Vätern sowie die veränderten Anforderungen in der Arbeitswelt machen in verstärktem Maße die Einrichtung von zeitlich verlässlichen Betreuungsangeboten und die Förderung von Kindern und Jugendlichen auch vor und nach dem Unterricht erforderlich. Damit ist es Eltern möglich, ihre beruflichen und familiären Pflichten besser miteinander zu verbinden. Die Angebote der Schulkindbetreuung verstehen sich als schul- und familienergänzende Angebote, die verlässliche Betreuungszeiten außerhalb der üblichen Unterrichtszeit anbieten. Wir bieten den Schülerinnen und Schülern vielfältige Angebote, um den jeweils individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozess bestmöglich zu begleiten; dabei verstehen wir Bildung auch als sozialen Prozess, an dem sich Kinder und Erwachsene aktiv beteiligen. In Lerngemeinschaften mit Erwachsenen und anderen Schülern lernen sie gemeinsam Probleme zu lösen, miteinander zu diskutieren und zu verhandeln. Dabei hat unser pädagogisches Handeln zum Ziel, alle Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und ihnen so ihre Bildungschancen zu erweitern. Die Schulkindbetreuung gewährleistet darüber hinaus einen geregelten Tagesablauf und Kontinuität. Der freizeitpädagogische Aspekt steht, anders als in der Schule, im Vordergrund. Wichtige Bestandteile in der Tagesstrukturierung sind der gemeinsame Mittagstisch, die Hausaufgabenbetreuung und eventuelle Fördermaßnahmen. Unser Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler zu begleiten und zu unterstützen, damit sie Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung, Gemeinschaftsfähigkeit, Solidarität und Sozialverhalten sowie Handlungsfähigkeit und weitere verschiedenste Kompetenzen erfahren und erwerben können.

1. Gesetzliche Grundlagen

- Betreuungsangebote und ganztägige Angebote an Grund- und weiterführenden Schulen nach § 15 Hessisches Schulgesetz.
Grundlagen sind darüber hinaus die Richtlinien für ganztägig arbeitende Schule, bzw. die Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen in der jeweilig gültigen Fassung.
- Angebote der Jugendsozialarbeit wie sozialpädagogische Gruppenschülerhilfe und Hausaufgabenhilfe nach § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.
- Konzept „Pakt für den Nachmittag“

2. Generelle Informationen zur Schulkindbetreuung

- Die Schülerbetreuung wird im gesetzlichen Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und zum 31.07. des Folgejahres endet, oder bedingt durch spätere Sommerferien am 01.09. eines Jahres beginnt und zum 31.08. des Folgejahres endet, angeboten. Sie findet je nach Angebot in der Regel schultäglich statt.
- Träger unserer Schulkindbetreuung ist:
KuBuS e.V.
Am Kröckelbach
64658 Fürth-Kröckelbach
- Die Anschrift der Schulkindbetreuung lautet:
Felsenmeerschule
Knodener Straße 1
64686 Lautertal Reichenbach
- Die Betreuung der Schüler wird durch geeignetes Personal ausgeführt. mit einem Schlüssel von mindestens zwei Betreuungspersonen für 25 Kinder, davon mindestens eine Fachkraft.
- Im Rahmen der pädagogischen Angebote werden im Tagesverlauf verschiedene Aktivitäten durchgeführt, wie beispielsweise gemeinsames Mittagessen, Zeit für Hausaufgaben, gemeinsame Zeit des Freispiels, sowie differierende Angebote im kreativen Bereich. Je nach Gruppen- und Tagesplanung nutzen wir angrenzende Außenflächen, den Schulhof oder die Turnhalle. Im Rahmen von Ausflügen und Gruppenaktivitäten in der Ferienbetreuung werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt.

3. Generelle Informationen zu den Betreuungszeiten

- Eltern melden ihre Kinder für einen bestimmten Anmeldezeitraum verbindlich an, auch wenn die Teilnahme für die Kinder vom Grundsatz her freiwillig ist. Die Teilnahme an Ganztagsangeboten in gebundener Form (§ 15 HSchG, Abs. 5) ist teilweise oder ganz verpflichtend.

- Die Schulkindbetreuung findet unmittelbar vor oder nach dem Schulunterricht in vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.
- Es besteht ein Anspruch auf mind.30 Tage Ferienbetreuung in einem Schuljahr.
- Eine Aufstockung der Angebotsform, bzw. der Betreuungszeiten ist möglich und bedarf der Schriftform (Anlage 2 zum Vertrag).
- Der Vertrag wird zunächst auf ein Jahr geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich kündigt. Der Vertrag endet automatisch spätestens mit der Beendigung der Grundschulzeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Betreuungszeiten sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis und erfordern eine ausreichende Anzahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Gruppen zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote werden entsprechend angepasst oder eingestellt.
- In besonderen Ausnahmefällen kann der Betrieb der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise ruhen. Beispielsweise wenn eine Nutzung der Räume aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (Brand, Unwetter, Vandalismus) sowie im Falle des Auftretens stark ansteckender Krankheiten oder wegen festgestellter schwerwiegender Mängel nicht möglich ist.
- Auch in den Ferien und Schließzeiten bietet die Betreuung von 7:30-17:00 ein verlässliches Angebot an (Mindestanzahl 13 Kinder). Verbindlich jeweils hälftig in den Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Osterferien.

4. Aufnahme

- Die Aufnahme geschieht nach Anmeldung bei KuBuS e.V. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Schulkindbetreuung.
- Über die Betreuung wird ein Vertrag abgeschlossen.
- Übersteigt die Nachfrage die vorhandene Platzkapazität, erfolgt die Aufnahme nach Kriterien, über die die Eltern informiert werden.
- Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift und/oder der Telefonnummern (priv. und/oder gesch.) sind der Leitung der Schulkindbetreuung umgehend schriftlich von Seiten der Eltern mitzuteilen. Damit soll die Erreichbarkeit bei plötzlich auftretender Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen sichergestellt werden.
- Auch über Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Leitung der Schulkindbetreuung umgehend zu informieren, soweit für das Kind eine Entgeltbefreiung oder –ermäßigung gewährt wird.

5. Gesundheitsschutz in der Schülerbetreuung

- Der Besuch der Schulkindbetreuung setzt die Gesundheit des Kindes voraus. Wird das Kind krank, z.B. es hat eine Erkältung, Fieber oder Durchfall oder andere ansteckende

- Symptome zeigt, darf es die Schülerbetreuung nicht besuchen. Dies gilt ebenso für Krankheiten, die nach einer Fernreise auftreten und bei unbekanntem Hautausschlag.
- Wenn bei dem Kind Lebens- bzw. Genussmittelallergien bestehen, die im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können, muss dies vor Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung der Leitung vor Ort schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Nahrungsmittel, die aus sonstigen Gründen nicht gegessen werden dürfen.
 - Um dem Kind die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben auch bei chronischen Krankheiten, Allergien oder Nachbehandlungen nach überstandenen Krankheiten zu ermöglichen, die eine Einnahme von Medikamenten während des Aufenthaltes in der Schulkindbetreuung erfordern, werden im Einzelfall von den Mitarbeitern der Schulkindbetreuung notwendige, ärztlich verordnete Medikamente verabreicht. Hierzu wird gesondert eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
 - In der Schülerbetreuung gelten bei ansteckenden, übertragbaren Krankheiten besondere Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Danach dürfen keine Hinweise für das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz vorliegen. Das aktuelle Merkblatt gemäß IFSG-Leitfaden des Sozialministeriums ist in der Betreuung vorhanden und kann bei Bedarf eingesehen werden.
 - Über ansteckende Krankheiten wie z.B. Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, infektiöse Hepatitis, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Milben- oder Läusebefall ist die Leitung der Schulkindbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen.
 - Ist das Kind mit einer anderen Person in Kontakt gekommen, die an Mumps, Kinderlähmung, Hepatitis A, Masern oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt ist, darf es zum Schutz der anderen Kinder nur bei bestehendem Impfschutz oder nachgewiesener Immunität die Schulkindbetreuung besuchen.

6. Aufsicht

- Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind für die Dauer der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder während des Aufenthaltes in der Schulkindbetreuung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des einzelnen Kindes.
- Die Kinder melden sich persönlich bei den Mitarbeiterinnen der Schulkindbetreuung an und ab. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten in den Räumlichkeiten erscheint und sich persönlich bei einem Mitarbeiter der Schulkindbetreuung meldet.
- Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Beginn des Aufenthaltes des Kindes in den Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung und endet mit dem Entlassen aus den Betreuungsräumen.
- Die Aufsichtspflicht der Eltern beginnt mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Schulkindbetreuung.
- Für den Weg von und zu der Schulkindbetreuung und bei Veranstaltungen und Festen liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

7. Ende der Betreuung

- Die Betreuung endet mit dem Entlassen des Kindes aus den Räumen der Schulkindbetreuung zum Endzeitpunkt der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Aufsichtspflicht der Eltern.

8. Versicherung und Haftung

- Kinder spielen, klettern, toben und können häufig die damit verbundenen Gefahren noch nicht richtig einschätzen. Bei Unfällen auf dem Weg von und zur Schulkindbetreuung, in den Räumen und auf dem Gelände der Schule sowie bei allen Veranstaltungen, Festen und Spaziergängen ist das in der Schulkindbetreuung angemeldete Kind unfallversichert.
- Deshalb sind alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Schulkindbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, der Leitung der Schulkindbetreuung direkt mitzuteilen.
- Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten ausschließlich für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Schmerzensgeld. Das heißt, die Haftung ist ausgeschlossen, wenn Kleider, Spiel- oder Wertgegenstände verloren gehen oder daran Schäden entstehen. Auch für willkürliche oder durch Unachtsamkeit entstandene Schäden können die Eltern haftbar gemacht werden. Deshalb wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

9. Betriebsablauf

- An Schließtagen sowie jeweils hälftig in den Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Osterferien ist die Betreuung von 7:30 Uhr -17:00 Uhr geöffnet.
- Die Schließtage werden von der Einrichtung individuell am Schuljahresanfang für das Folgejahr festgelegt.
- In den Ferien werden bedarfsorientiert Ferienbetreuung bzw. -spiele für die Kinder der Schulkindbetreuung angeboten. Für diese Angebote sind getrennte Anmeldungen erforderlich.
- Um dem Kind die Integration in die Gruppe zu erleichtern und es im weiteren Verlauf bestmöglich begleiten und fördern zu können, ist es wichtig, dass es regelmäßig und zur vereinbarten Zeit in die Schulkindbetreuung kommt.
- Ist das Kind krank oder kann es aus anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen, muss die Leitung der Schulkindbetreuung rechtzeitig vor Beginn der Betreuung informiert werden (über die 015159871106)

10. Elternentgelte

- Für den Besuch der Schulkindbetreuung werden Betreuungsentgelte und ein zusätzliches Verpflegungsentgelt für Essen und Getränke erhoben.
- Die Betreuungsentgelte und das Verpflegungsgeld werden monatlich um die Mitte des Monats im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- Eine Aufstockung der Betreuungszeiten mit entsprechender Entgeltanpassung kann zum nächsten Monat erfolgen.

- Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ende des Vertragszeitraumes bzw. mit Wirksamkeit einer Kündigung. Die Entgelte sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- Sollte das Betreuungsentgelt für die Eltern nach den Bestimmungen des SGB VIII (§ 90) eine unzumutbare Belastung darstellen, können die Eltern eine Ermäßigung oder Übernahme der Kosten beim entsprechenden Kostenträger beantragen (Jugendamt und/oder Neue Wege).
-

11. Datenschutz

- Während das Kind die Schulkindbetreuung besucht, werden wir alle erforderlichen, personenbezogenen Daten erfassen und speichern.
- Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit werden wir ggf. Bildmaterial von Spielsituationen o.a. zur Veröffentlichung in den üblichen Medien verwenden.
- Selbstverständlich werden die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Sozialgesetzbuches eingehalten.

12. Besondere Vereinbarungen

- Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für die Schulkindbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das betreffende Kind vom weiteren Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden. Hier erfolgt eine Information an die Eltern.
- Wird die Betriebsordnung von den Eltern nicht eingehalten, kann das Kind von dem weiteren Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden.
- KuBuS e.V. haftet nicht für privat mit in die Betreuung gebrachte Spielzeuge und Wertgegenstände.
- In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung der Schulkindbetreuung vor. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

13. Geltung

Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Fürth, 01.12.2018

KuBuS e.V. – Der Wunderwürfel
Am Kröckelbach
64658 Fürth-Kröckelbach